OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602416/7/SE

Datum:
Linz, 12. März 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von D W, vertreten durch R Rechtsanwaltssocietät, P, gegen die Beschwerdevorentscheidung der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 6. März 2018, GZ: VerkR96-9697-2017, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, die angefochtene Beschwerdevorentscheidung der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 6. März 2018, GZ: VerkR96-9697-2017, behoben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens und des verwaltungsbehördlichen Verfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision des Beschwerdeführers nicht zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde) vom 8. Jänner 2018, GZ: VerkR96-9697-2017, wurde über D W (in der Folge: Beschwerdeführer) eine Geldstrafe in der Höhe von 200 Euro sowie 84 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 verhängt.

Dem Schuldspruch liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde (auszugsweise Wiedergabe):
„Sie haben als Verantwortlicher der Firma W GmbH, P, außerhalb eines Ortsgebietes eine Ankündigung (Werbeeinrichtung) errichten lassen, obwohl außerhalb von Ortsgebieten an Straßen innerhalb einer Entfernung von 100 m vom Fahrbahnrand die Anbringung von Ankündigungen verboten ist. Am 11. März 2017 um 16 Uhr 30 war folgende Ankündigung (Werbung) angebracht: Transparent auf PKW-Anhänger mit der Aufschrift: 'Zirkus – 15. April 2017, 21:00 Uhr, Gelände N.'

Tatort: Gemeinde Bad Schallerbach, Landesstraße B 137, Am Müllerberg 23;
Tatzeit: 11. März 2017, 16 Uhr 30;
Fahrzeug: Kennzeichen SD-xxx, Anhänger, Humbaur -, grau/silberfarbig;

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 84 Abs. 2 StVO i. V. m. § 9 VStG;

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
200,00	84 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit. j StVO

[...]
Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
40,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens [...]“

Begründend wurde im Wesentlichen angeführt, dass der Beschwerdeführer die gegenständliche Werbeeinrichtung außerhalb eines Ortsgebietes errichten habe lassen. Es kommt nicht darauf an, ob die Ankündigung/Werbetafel auf einem Privatgrundstück aufgestellt sei. Die vorgeworfene Tat gelte als erwiesen und die verhängte Geldstrafe seit tat- und schuldangemessen.

I.2. Dagegen hat der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 13. Februar 2018 Beschwerde erhoben. Er beantragte die ersatzlose Behebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verfahrens.
In der Beschwerde wird zusammenfassend ausgeführt, dass

- die W GmbH lediglich Zulassungsbesitzer des PKW-Anhängers sei,
- der Beschwerdeführer mit den Transparenten nichts zu tun habe und

- dieses weder errichtet noch deren Aufstellung an der verfahrensgegenständlichen Stelle veranlasst habe;
- es an der subjektiven Tatseite mangle.

I.3. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 6. März 2018, GZ: VerkR96-9697-2017, hat die belangte Behörde die Beschwerde abgewiesen und den Spruch wie folgt abgeändert:

„Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
1.) 200	84 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit. j iVm §§ 84 Abs. 2 StVO i.V.m. §§ 9 und 7 VStG

I.4. In der Folge hat der Beschwerdeführer fristgerecht mit Schriftsatz vom 15. März 2018 einen Vorlageantrag gestellt.

I.5. Mit Vorlageschreiben vom 16. März 2018, eingelangt am 26. März 2018, legte die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen den Vorlageantrag samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 14. Jänner 2019 eine mündliche Verhandlung durch. Es war der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers anwesend. Die belangte Behörde nahm nicht teil. Auch die geladenen Zeugen waren aus beruflichen Gründen verhindert.

Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers führte aus, dass zwischen der K GmbH und der W GmbH zu unterscheiden sei.
Der Beschwerdeführer sei bis zum 14. März 2017 Geschäftsführer in der W GmbH gewesen. Geschäftsführerin in der K GmbH sei S W seit 5. November 2015. M W sei Angestellter in der K GmbH.
Die W GmbH produziere Snacks und habe einen Fuhrpark mit ca. 10 bis 15 behördlich angemeldeten Ein- bzw. Zweiachser zum Transport der eigenen Waren und Geräte aber auch zum Verleihen an diverse Unternehmen und Vereine. Die K GmbH betreibe ausschließlich die Automaten und verkaufe die Produkte der W GmbH.
Der gegenständliche Fahrzeuganhänger gehöre zum Fuhrpark der W GmbH und sei an die K GmbH verliehen worden. Dies sei mündlich vereinbart gewesen.
Der Beschwerdeführer habe mit Sicherheit nicht gewusst, mit welchem Plakat bzw. welcher Ankündigungen, an welchen Tagen und an welchem Standort beworben wurde.
Die beworbenen Veranstaltungen würden mit der W GmbH nicht zusammenhängen. Es seien Plakate und Veranstaltungen der K GmbH gewesen. Die Plakatständer würden im Eigentum der K GmbH stehen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

II.2. Folgender festgestellter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer war zum Tatzeitpunkt Geschäftsführer der W GmbH. Die W GmbH produziert Snacks und hat einen Fuhrpark mit ca. 10 bis 15 behördlich angemeldeten Ein- bzw. Zweiachser zum Transport der eigenen Waren und Geräte aber auch zum Verleihen an diverse Unternehmen und Vereine.

Die W GmbH verlieh den gegenständlichen Anhänger an die K GmbH. M W ist nicht Geschäftsführer der K GmbH sondern Mitarbeiter der K GmbH. Geschäftsführerin der K GmbH ist seit 5. November 2015 S W. Der Beschwerdeführer besitzt einen Gesellschaftsanteil von 10 % an der K GmbH.

Das gegenständliche Plakat mit der Aufschrift „Zirkus – 15. April 2017, 21:00 Uhr, Gelände N“ war auf einem im Eigentum der K GmbH befindlichen Plakatständer angebracht. Dieser Plakatständer wurde auf den gegenständlichen Anhänger gestellt und von der K GmbH außerhalb des Ortsgebietes, S, Landesstraße B 137, M, mit dem Plakat „Zirkus – 15. April 2017, 21:00 Uhr, Gelände N“ abgestellt. Am 11. März 2017 um 16:30 Uhr wurde das Plakat samt Anhänger am gegenständlichen Tatort vorgefunden.

II.3. Die Darlegungen des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers sind nachvollziehbar und schlüssig und stimmen mit den Firmenbuchauszügen sowie den im Verfahrensakt befindlichen Fotos überein. Alle drei Plakate sind ausschließlich der K GmbH zuzuordnen, da auch auf den Ankündigungen der Veranstaltungen jeweils oben in der Mitte des Plakates „K“ angebracht ist.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten:

„§ 84. Bewerbungen und Ankündigungen außerhalb des Straßengrundes.

[…]

(2) Ansonsten sind außerhalb von Ortsgebieten Werbungen und Ankündigungen an Straßen innerhalb einer Entfernung von 100 m vom Fahrbahnrand verboten. Dies gilt jedoch nicht für die Nutzung zu Werbezwecken gemäß § 82 Abs. 3 lit. f.
(3) Die Behörde hat Ausnahmen von dem in Abs. 2 enthaltenen Verbot zu bewilligen, wenn die Werbungen und Ankündigungen […]
(4) Ist eine Werbung oder Ankündigung entgegen der Bestimmung des Abs. 2 und ohne Bewilligung nach Abs. 3 angebracht worden, so hat die Behörde die Entfernung ohne weiteres Verfahren zu veranlassen. Die Kosten für die Entfernung sind vom Besitzer oder Verfügungsberechtigten zu tragen und sind ihm mit Bescheid vorzuschreiben.

§ 99. Strafbestimmungen.

[…]
(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
[…]
(lit. j) wer in anderer als der in lit. a bis h sowie in den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c und 4 bezeichneten Weise Gebote, Verbote oder Beschränkungen sowie Auflagen, Bedingungen oder Fristen in Bescheiden nicht beachtet,
[…]“

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen Verwaltungsstrafgesetztes 1991 - VStG, BGBl. Nr. 52/1991 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten:

„Anstiftung und Beihilfe

§ 7. Wer vorsätzlich veranlaßt, daß ein anderer eine Verwaltungsübertretung begeht, oder wer vorsätzlich einem anderen die Begehung einer Verwaltungsübertretung erleichtert, unterliegt der auf diese Übertretung gesetzten Strafe, und zwar auch dann, wenn der unmittelbare Täter selbst nicht strafbar ist.

Besondere Fälle der Verantwortlichkeit

§ 9. (1) Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.
[…]“

III.2. Der Beschwerdeführer war zur Tatzeit 11. März 2017 Geschäftsführer der W GmbH und Gesellschafter (mit einem 10 %-igen Anteil) der K GmbH. Das gegenständliche Plakat mit dem Plakatständer stand im Eigentum der K GmbH und betraf ausschließlich dieses. Es wurde von der K GmbH auf dem gegenständlichen Standort in einem von der W GmbH an die K GmbH verliehenen Anhänger aufgestellt.

Unmittelbarer Täter ist somit nicht der Beschwerdeführer. Die Bestimmungstäterschaft besteht im vorsätzlichen Veranlassen eines anderen zur Tatausführung. Tatbestimmung kann z.B. in einem Befehl, einer Frage, einer Wette oder auch in einem scheinbaren Abraten bestehen (sh. Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 § 7, Rz 3, Stand 1.5.2017, rdb.at). Eine Tatbestimmung ergibt sich weder aus dem Akteninhalt noch aus der mündlichen Verhandlung.

Tatbeihilfe leistet, wer – anders als durch Tatbestimmung – die Verwirklichung des Tatbestands durch den unmittelbaren Täter erleichtert oder ermöglicht (vgl. VwGH 28.2.2014, 2012/03/0167). Die „Erleichterung“ muss die Tatausführung des unmittelbaren Täters fördern; dies kann durch Rat (psychisch) oder durch Tat (physisch) geschehen. Der Beitrag muss sich in der Deliktsverwirklichung des unmittelbaren Täters jedenfalls tatsächlich ausgewirkt haben (vgl. z.B. VwGH 28.2.2014, 2012/03/0167). Daraus ergibt sich das Erfordernis einer Kausalität der jeweiligen Beteiligungshandlung. Dieses Erfordernis gilt sowohl für die Bestimmungstäterschaft als auch für den sonstigen Tatbeitrag (sh. Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 § 7, Rz 9, Stand 1.5.2017, rdb.at).

Es ergeben sich weder aus dem Akteninhalt noch aus dem geführten Ermittlungsverfahren Hinweise, dass der Beschwerdeführer vorsätzlich zur Verwirklichung der gegenständlich vorgeworfenen Übertretungen beigetragen hat. Die bloße Feststellung, dass der von der W GmbH verliehene Anhänger verwendet wurde und der Beschwerdeführer Gesellschafter der K GmbH ist, erfüllen die Kriterien des § 7 VStG nicht.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Bei diesem Verfahrensergebnis war dem Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG und § 66 Abs. 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch für das verwaltungsbehördliche Verfahren vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer